

# DIE STADT

# AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Donnerstag, 28. Januar 2021

### BEKANNTMACHUNG

3. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.12.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV NRW S. 2 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

### I. Regelung

Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 gemäß deren Ziffern

I 1. (Regelung zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten unter freiem Himmel)

und

 (Untersagung des Verkaufs von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)

in der jetzt gültigen Fassung gelten bis zum 14.02.2021 fort.

### Bearünduna

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 233 Infizierte (Stand: 25.01.2021) In Quarantäne befinden sich 278 (Stand 25.01.2021). Der Inzidenzwert beträgt 103,60 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Zwar sind die Inzidenzzahlen in den letzten Wochen etwas gesunken. Die Werte sind aber noch erheblich von dem angestrebten Wert von einem Inzidenzwert unter 50 entfernt. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik weiter aufrecht erhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutation des SARS-CoV 2 die Gefahr einer höheren Ansteckung besteht.

Im Beschluss vom 19.01.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder zudem folgendes ausgeführt:

"Die Mutation B.1.1.7 ist deutlich infektiöser als das uns bisher bekannte Virus....Die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial würde eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten..... Eine schnelle Senkung der Infektionszahlen führt dazu, dass die Gesundheitsämter die Infektionsketten wieder kontrollieren können, um ein erneutes exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu verhindern..."

# Herausgegeben von:

### Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen

Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich

Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieh

In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers

Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.

zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach "Der Blaue Engel" zertifiziertem Papier.

Hieraus ergibt sich, dass weiterhin in Solingen eine Lage gegeben ist, in der die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen weiterhin erforderlich ist. Auch wird in dem Beschluss ausgeführt, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen hat. Daher ist es erforderlich, dass die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verlängert wird. Dies geschieht durch die Verlängerung der Anordnung der Pflicht zur Tragung eines Mund-Nase-Schutzes in bestimmten Bereichen der Stadt.

Um weitere Kontakte zu vermeiden ist es auch erforderlich, dass das Alkoholverkaufsverbot bereits ab 22.00 Uhr aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass eine Animation zu privaten Feiern dadurch stattfindet, dass spontan nach 22.00 Uhr noch eine Versorgung mit Alkohol stattfinden kann.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 3, 16, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 verwiesen.

### II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 31.01.2021 in Kraft. Sie tritt am 14.02.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

In Vertretung Jan Welzel Beigeordneter

### BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

### für die

Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung Stufe 1 Gruppe 1 an der Grundschule Klauberg in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 21.01.2021 bis 22.01.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

- Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Notbetreuung Stufe 1 Gruppe 1 an der Grundschule Klauberg Solingen, die zwischen dem 21.01.2021 und dem 22.01.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 27.01.2021 eine Absonderung bis einschließlich 01.02.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung Stufe 1 Gruppe 1 an der Grundschule Klauberg Solingen, die zwischen dem 21.01.2021 und dem 22.01.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.

### <u>Begründung</u>

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die

zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung Stufe 1 Gruppe 1 der Grundschule Klauberg, zuletzt am 22.01.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 der geltenden Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) kann nach Durchführung einer Risikobewertung durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine auf 10 Tage verkürzte Absonderung verfügt werden, wenn die Einordnung der Betroffenen als Teil eines Clusters gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere im Schulbereich der Fall (Clusterquarantäne).

Die Clusterquarantäne kann auf 5 Tage verkürzt werden (wenn keine Krankheitssymptome vorliegen), wenn die betroffene Person einen PCR-Test oder einen Coronaschnelltest bei einem niedergelassenen Arzt vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die zu Grunde liegende Testung zur Verkürzung der Quarantäne darf gemäß Quarantäneverordnung NRW frühestens am fünften Quarantänetag vorgenommen worden sein.

Die Vorlage eines ärztlichen Attests bei einem Coronaschnelltest ist erforderlich, weil sichergestellt werden muss, dass der Test nicht selbst durchgeführt wurde, sondern von medizinischem Fachpersonal.

Die negativen Testergebnisse sind dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ctgesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Sofern keine Symptome vorliegen, ist mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses (beim Coronaschnelltest mit Attest des Arztes) in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung und der Mitteilung an das Gesundheitsamt die Quarantäne dann zu diesem Zeitpunkt beendet. Eine schriftliche Bestätigung der Verkürzung erfolgt nicht mehr.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2, 28 ff und 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zu-

ständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler sich mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

## II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag Yvonne Höffer